



Rheinland-Pfalz
LANDESWAHLEITER

Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz



Informationen für Wahlberechtigte

Wahlsystem und Wahlberechtigung

Inhalt

	Seite
I. Das Wahlsystem	4
1. Personalisierte Verhältniswahl mit offenen Listen	5
2. Mehrheitswahl	9
3. Personalisierte Verhältniswahl mit starren Listen	10
4. Direktwahlen	10
II. Wahlrecht, Ausschluss vom Wahlrecht und Wählbarkeit	11
1. Aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung)	11
2. Ausschluss vom Wahlrecht	13
-	
3. Wählbarkeit (passives Wahlrecht)	14
4. Wählbarkeit bei Direktwahlen	15

Informationen für Wahlberechtigte

Die rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürger wählen am 26. Mai 2019 in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl die Mitglieder der kommunalen Vertretungsorgane auf die Dauer von fünf Jahren. Daneben steht die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher an. In einzelnen Kommunen bestimmt die wahlberechtigte Bevölkerung auch die hauptamtlichen Landräte und Bürgermeister.

Im Folgenden werden für die Wahlberechtigten die dazu wichtigen Informationen gegeben.

I. Das Wahlsystem

Seit den Kommunalwahlen 1989 haben die rheinland-pfälzischen Wählerinnen und Wähler - aufgrund der damaligen Novellierung des Kommunalwahlsystems - die Möglichkeit, verstärkten Einfluss auf die Zusammensetzung der kommunalen Vertretungsorgane zu nehmen. Die Mitspracherechte der Bürgerinnen und Bürger wurden verbessert, ihre Identifikation mit den gewählten Repräsentanten gesteigert.

Das gilt insbesondere für die Wahlen zu den Ortsbeiräten, Gemeinde- und Stadträten, Verbandsgemeinderäten sowie den Kreistagen, wenn mindestens zwei Wahlvorschläge zugelassen sind. Die Wahl findet dann als personalisierte Verhältniswahl mit offenen Listen statt. Von den Stimmen, die der Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder entspricht, dürfen die Wahlberechtigten bis zu drei Stimmen auf einen Bewerber konzentrieren (kumulieren); darüber hinaus dürfen sie Bewerber unterschiedlicher Wahlvorschläge kennzeichnen (panaschieren).

Eine Mehrheitswahl ohne eine Bindung an vorgeschlagene Bewerber erfolgt, wenn kein Wahlvorschlag eingereicht oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen wird. Die Wählerinnen und Wähler können in diesem Fall so viele wählbare Personen auf dem Stimmzettel aufführen, wie Ratsmitglieder zu wählen sind.

Die Wahl des Bezirkstags des Bezirksverbands Pfalz erfolgt nach der personalisierten Verhältniswahl mit starren Listen.

Die seit den Kommunalwahlen 1994 bzw. 1999 eingeführte unmittelbare Wahl der Landräte und Bürgermeister bzw. der Ortsvorsteher wird als Mehrheitswahl vorgenommen.

Die nachfolgende Beschreibung erläutert die wesentlichen Elemente der unterschiedlichen Wahlsysteme.

1. Personalisierte Verhältniswahl mit offenen Listen

Anzahl der Stimmen

Bei der Verhältniswahl stehen den Wählerinnen und Wählern so viele Stimmen zur Verfügung, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder ist in § 29 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) bzw. in § 22 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKO) geregelt und richtet sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Kreises.

Sie wird zum 30. Juni des Vorjahres der Wahl festgesetzt und umfasst alle Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde.

Mitwirkungsmöglichkeiten der Wähler bei der Zusammensetzung der kommunalen Vertretungsorgane durch Kumulieren und Panaschieren

Die verschiedenen Möglichkeiten der Stimmabgabe sind in § 32 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KWG geregelt. Der Wähler kann

- nur den Wahlvorschlag kennzeichnen und diesen damit unverändert annehmen; streicht er in diesem Wahlvorschlag einen oder mehrere Bewerber, so wird diesem/diesen keine Stimme zugeteilt.
- sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Stimmen einer Liste ohne Bindung an die vorgegebene Reihenfolge zukommen lassen, zudem kann er bis zu drei Stimmen auf einzelne Bewerber konzentrieren, das heißt kumulieren,
- innerhalb seines Stimmenkontingents auch Bewerber verschiedener Listen (Wahlvorschläge) ankreuzen, das heißt panaschieren; eine Kumulation der Stimmen ist ebenfalls möglich.

Er kann seine Stimmen nur Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

Wählerfreundliche Auslegungs- und Heilungsvorschriften begrenzen die Ungültigkeit der Stimmen

Sehr wählerfreundliche Auslegungs- und Heilungsvorschriften verhindern, dass die dem Wähler zugestandene Stimmenzahl zusammen mit den Möglichkeiten, die Wahlvorschläge zu verändern, zu einem hohen Anteil ungültiger Stimmen führen. Neben den allgemeinen, auch in allen anderen Wahlgesetzen normierten Bestimmungen über die Ungültigkeit von Stimmzetteln, zum Beispiel dem Verbot nicht amtlicher Herstellung und dem Verbot, andere Kennzeichnungen als die der Kandidaten auf dem Stimmzettel anzubringen, kennt das Gesetz im Grunde nur zwei Fälle, die die Anerkennung der Stimmabgabe verhindern:

- wenn ein Wähler panaschiert und die ihm zur Verfügung stehende Stimmenzahl überschritten hat (§ 37 Abs. 5 Satz 1 KWG),
- wenn nicht erkennbar ist, welchen Kandidaten der Wähler seine Stimmen zukommen lassen wollte; insbesondere, wenn er mehrere Wahlvorschläge angekreuzt und keine Einzelstimmen vergeben hat (§ 37 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 3 KWG).

Alle weiteren Varianten der Stimmabgabe werden als gültig behandelt, selbst dann, wenn der Wähler innerhalb eines Wahlvorschlags kumuliert und dabei die ihm zustehende Stimmenzahl überschritten hat.

Einzelstimme hat Vorrang vor Listenstimme

Bei der Auswertung der Stimmen ist zwischen der Kennzeichnung des Wahlvorschlags in der Kopfleiste des Stimmzettels mit der „Listenstimme“ und der Vergabe von Einzelstimmen an Bewerber zu unterscheiden.

Die Einzelstimme hat Vorrang vor der „Listenstimme“ hat. Hat der Wähler bereits durch die Kennzeichnung von Bewerbern seine gesamten Stimmen vergeben, so gilt das Ankreuzen des Wahlvorschlags mit der „Listenstimme“ nicht als Vergabe von Stimmen. Das Ankreuzen eines Wahlvorschlags ist, abgesehen von der unveränderten Annahme der Liste, nur dann von Bedeutung, wenn der Wähler Bewerber gekennzeichnet und dabei seine volle Stimmenzahl nicht verbraucht hat.

Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste mit der „Listenstimme“ und verzichtet er auf die Vergabe von Einzelstimmen, das heißt die Kennzeichnung einzelner Bewerber, so gibt er damit zu erkennen, dass er diesen Wahlvorschlag unverändert annehmen will. Bei der Stimmenauszählung wird deshalb jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler gestrichenen Bewerber eine Stimme zugeteilt (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 Sätze 1 und 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 3 KWG). Wird hierbei das Stimmenkontingent infolge von Streichungen oder zu geringer Bewerberzahl auf dem Stimmzettel nicht ausgeschöpft, so verzichtet der Wähler auf seine weiteren Stimmen (§ 37 Abs. 7 KWG).

Eine unveränderte Annahme des Wahlvorschlags liegt nicht vor, wenn der Wähler in einem oder mehreren Wahlvorschlägen Bewerbern Stimmen gibt (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 Satz 4 KWG). Schöpft der Wähler hierbei seine Stimmenzahl aus, so bleibt die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags unberücksichtigt (§ 37 Abs. 4 Satz 2 KWG).

Hat der Wähler seine Stimmenzahl nicht ausgeschöpft und einen Wahlvorschlag mit der „Listenstimme“ gekennzeichnet, so gilt diese Kennzeichnung als Vergabe der nicht genutzten Stimmen. In diesem Fall wird jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler gestrichenen und der bereits mit der zulässigen Höchstzahl von drei Einzelstimmen gekennzeichneten Bewerber eine Stimme zugeteilt. Enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerber, als Ratsmitglieder zu wählen sind, so verzichtet der Wähler auf seine weiteren Stimmen (§ 37 Abs. 6 Sätze 1 und 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 KWG).

Hat der Wähler seine Stimmenzahl nicht ausgeschöpft und keinen oder mehrere Wahlvorschläge mit der „Listenstimme“ gekennzeichnet, so verzichtet er ebenfalls auf die weiteren Stimmen (§ 37 Abs. 7 KWG).

Vergibt der Wähler in nur einem Wahlvorschlag mehr als die ihm zur Verfügung stehenden Stimmen, so sind solange, bis die dem Wähler zustehende Stimmenzahl nicht mehr überschritten ist, in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von unten nach oben Stimmen unberücksichtigt zu lassen, und zwar

1. zunächst die Stimmen für Bewerber mit nur einer Stimme,
2. dann eine der beiden Stimmen für Bewerber, denen der Wähler zwei Stimmen gegeben hat,
3. dann die andere Stimme der Bewerber, denen der Wähler zwei Stimmen gegeben hat,

4. schließlich die Stimmen für Bewerber, denen der Wähler drei Stimmen gegeben hat, nach den vorgenannten Grundsätzen (§ 37 Abs. 5 Satz 2 KWG).

Gibt der Wähler einem Bewerber mehr als drei Stimmen, so gelten nur drei Stimmen als abgegeben. Die über drei hinaus kumulierten Mehrstimmen sind nicht ungültig, sondern werden nur als nicht abgegeben behandelt. Dies hat einerseits zur Folge, dass die zu viel abgegebenen Stimmen bei Unterschreiten der Stimmenzahl zum Auffüllen verwendet werden können und andererseits durch solche Stimmen das Stimmenkontingent nicht überschritten werden kann, was bei der Kennzeichnung von Bewerbern in mehreren Wahlvorschlägen, wie oben erwähnt, zur Ungültigkeit der Stimmabgabe führen würde (§ 37 Abs. 3 KWG).

Die Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge bleibt bei der Stimmenausswertung in jedem Falle unberücksichtigt (§ 37 Abs. 4 Satz 1 KWG).

Berechnung der Sitzverteilung:

Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung „Sainte Laguë/Schepers“.

- In einem *ersten Schritt* wird der für die Sitzverteilung benötigte Zuteilungsdivisor ¹ durch Teilung der Gesamtzahl der für die Bewerber aller Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen durch die Zahl der zu vergebenden Sitze ermittelt (Tab. 1).

¹ Die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien zuzuteilen ist, wird mit Hilfe eines nicht von vornherein feststehenden Zuteilungsdivisors ermittelt. Der Zuteilungsdivisor ist zutreffend, wenn die Summe der damit für die einzelnen Landeslisten ermittelten und gerundeten Sitzzahlen mit der Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze übereinstimmt. In vielen Fällen ergibt schon der erste Rechengang ein zutreffendes Ergebnis. Falls aufgrund des zunächst verwendeten Zuteilungsdivisors zu viele Sitze vergeben werden, muss der Divisor heraufgesetzt, falls zu wenige Sitze vergeben werden, muss er herabgesetzt werden.

Tab. 1
Berechnung des Zuteilungsdivisors

Parteien	Stimmenergebnis
Partei A	37 100
Partei B	46 470
Partei C	4 110
Partei D	7 480
Partei E	5 840
Summe	101 000

$$\frac{101.000 \text{ (Gesamtzahl der Stimmen aller Wahlvorschläge)}}{56 \text{ (Zahl der insgesamt zu vergebenden Sitze)}} = 1803,5714$$

- In einem *zweiten Schritt* wird die erreichte Sitzzahl für jeden Wahlvorschlag errechnet, indem die jeweilige Zahl der gültigen Stimmen durch den Zuteilungsdivisor dividiert wird (Tab. 2).

Tab. 2
Berechnung der Sitzverteilung

Zuteilungsdivisor = 1803,5714				
Wahlvorschlag	Stimmen	Divisor	Sitze	
			ungerundet	gerundet
Partei A	37.100		20,5703	21
Partei B	46.470		25,7655	26
Partei C	4.110	: 1803,5714 =	2,2788	2
Partei D	7.480		4,1473	4
Partei E	5.840		3,2380	3
Zusammen	101.000			56

Die zu vergebende Gesamtsitzzahl (56) wurde bereits im ersten Berechnungsschritt erreicht. Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zugewiesen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl enthalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

2. Mehrheitswahl

Wird nur ein Wahlvorschlag zugelassen oder liegt kein Wahlvorschlag vor, können die Wählerinnen und Wähler vollkommen frei entscheiden, welchen wählbaren Personen aus dem jeweiligen Wahlgebiet sie ihre Stimmen geben möchten. Die Wähler dürfen dabei so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Ratsmitglieder zu wählen sind.

Ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, so wird auf dessen Grundlage der Stimmzettel erstellt und die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet die gewünschten Personen mit einem Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise.

Es können auch andere wählbare Personen eingetragen oder Bewerber gestrichen werden. Die Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls weiteren die wählbaren Personen eindeutig kennzeichnenden Angaben (z. B. Beruf, Wohnung, Alter) vorzunehmen. Der Wahlvorschlag kann auch durch entsprechende Kennzeichnung unverändert angenommen werden (so genanntes Listenkreuz).

Ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, so vergeben die Wählerinnen und Wähler die Stimmen dadurch, dass sie auf dem Stimmzettel in lesbarer Schrift höchstens so viele wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls weiteren die Personen eindeutig kennzeichnenden Angaben (z. B. Beruf, Wohnung, Alter) eintragen, wie Ratsmitglieder zu wählen sind.

3. Bezirkstagswahl - Personalisierte Verhältniswahl mit starren Listen

Bei der Bezirkstagswahl steht den Wählern nur eine Stimme zu, die sie einem der zugelassenen Wahlvorschläge zuteilen können. Die Verteilung der insgesamt 29 Sitze erfolgt ebenfalls nach dem vorne erläuterten Verfahren „Sainte Laguë/Schepers“. Die den Wahlvorschlägen zugeteilten Sitze werden - anders als bei der Verhältniswahl mit offenen Listen - entsprechend der Reihenfolge der Bewerber in den Wahlvorschlägen besetzt.

4. Direktwahlen

Bei den Direktwahlen der Landräte, Bürgermeister und Ortsvorsteher ist der Bewerber gewählt, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und hat keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erzielt, findet eine Stichwahl statt. In der Stichwahl treten die beiden Kandidaten gegeneinander an, auf die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfielen. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die höchste Stimmenzahl der gültigen Stimmen erhält.

Ist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, wählt der Kreistag den Landrat, der Verbandsgemeinderat den Bürgermeister, der Gemeinderat den Ortsbürgermeister, der Stadtrat den Stadt- oder Oberbürgermeister und der Ortsbeirat den Ortsvorsteher.

II. Wahlrecht, Ausschluss vom Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung)

Das aktive Wahlrecht oder die Wahlberechtigung ist ein grundgesetzlich verankertes subjektives Recht auf Mitwirkung an der Staatswillensbildung durch Teilnahme an der Wahl und ist für eine parlamentarisch-repräsentative Demokratie grundlegend. Als Ausprägung der mitgliedschaftlichen Stellung der Bürger im Staat ist es unveräußerlich, unverzichtbar und damit weder abtretbar noch zur Ausübung übertragbar. Wählen kann nach der gesetzlichen Regelung nur, wer materiell und formell wahlberechtigt ist.

Die materiellen Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts sind in den §§ 1 und 2 KWG, die formellen Voraussetzungen in § 3 KWG bestimmt. Danach sind bei der Wahl wahlberechtigt alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Tage der Stimmabgabe

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben und
3. nicht nach § 2 KWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die derzeit 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind:

Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich (entfällt, wenn entsprechend der Mitteilung nach Artikel 50 Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Union [EUV] vom 29. März 2017 zum Zeitpunkt der Kommunalwahlen die Verträge gemäß Artikel 50 Abs. 3 EUV auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland keine Anwendung mehr finden) und Zypern.

Für die Ausübung des Wahlrechts sowohl bei deutschen Staatsangehörigen als auch bei den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist es unschädlich, wenn daneben noch eine weitere Staatsangehörigkeit vorliegt.

Neben der Vollendung des 18. Lebensjahres ist an die Wahlberechtigung auch die Voraussetzung geknüpft, dass jemand im Wahlgebiet seit mindestens drei Monaten eine Wohnung innehat. Der „Wohnungsbegriff“ ist mit demjenigen des Melderechts identisch. Er ist erfüllt, wenn die Wohnung für eine gewisse Dauer tatsächlich zur Verrichtung von Angelegenheiten des täglichen Lebens benutzt wird. Die Anmeldung der Wohnung allein genügt nicht zur Begründung des Wahlrechts, wenn die Wohnung überhaupt nicht bezogen wird. Das Wahlrecht steht nur denjenigen Bürgern zu, die tatsächlich eine Wohnung begründet und sich nach den melderechtlichen Vorschriften angemeldet haben.

Die Wohnsitzvoraussetzung von drei Monaten muss dem Wahltag unmittelbar vorangegangen und auf Dauer angelegt sein.

Alle Voraussetzungen der Wahlberechtigung müssen am Wahltag gegeben sein. Die Bestimmungen gelten gemäß § 53 KWG entsprechend auch für die Wahlen zu den Ortsbeiräten, Verbandsgemeinderäten, Kreistagen sowie für die Wahl zum Bezirkstag. Aufgrund seines Sonderstatus sind die Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Wahl zum Bezirkstag nicht wahlberechtigt und somit auch nicht wählbar.

Wahlgebiet ist das Gebiet der Gebietskörperschaft, deren Vertretung gewählt wird, also der Ortsbezirk für die Wahl zum Ortsbeirat, die Gemeinde für die Wahl zum Gemeinderat, die Verbandsgemeinde für die Wahl zum Verbandsgemeinderat, der Landkreis für die Wahl zum Kreistag und das Gebiet des Bezirksverbandes Pfalz für die Wahl zum Bezirkstag.

Die formelle Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl ist, dass der Wahlberechtigte gemäß § 3 KWG in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

In das Wählerverzeichnis werden alle Wahlberechtigten von Amts wegen eingetragen, die am 14. April 2019 (42. Tag vor der Wahl) für eine (Haupt-)Wohnung in der Gemeinde gemeldet sind. Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, können ihre Eintragung bei der Gemeindeverwaltung beantragen. Unter bestimmten Bedingungen können Wahlberechtigte mit einem Wahlschein im Wege der Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Dies bedarf eines Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Wahlscheine können bis zum 24. Mai 2019 (zweiter Tag vor der Wahl), 18 Uhr, in Ausnahmefällen am Wahltag (26. Mai 2019), bis 15 Uhr, (z. B. bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wenn das Wahllokal nicht aufgesucht werden kann) beantragt werden.

Die verschiedenen Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins ergeben sich aus der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl, spätestens am 21. Tag vor der Wahl (5. Mai 2019) zugestellt wird.

2. Ausschluss vom Wahlrecht

Wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, kann weder an der Wahl teilnehmen noch ist er wählbar. Die Wahlrechtsausschlusstatbestände sind in § 2 KWG normiert und werden durch Entscheidungen deutscher Gerichte festgestellt. Nach § 2 KWG ist vom Wahlrecht ausgeschlossen,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt ²,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Verfügung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

Die Entscheidungen der deutschen Gerichte binden alle mit der Wahldurchführung befassten Behörden und Organe. Sie sind weder von den Wahlbehörden, Wahlorganen noch von den Wahlprüfungsgerichten überprüfbar. Der Ausschluss vom Wahlrecht wird bei strafgerichtlicher Verurteilung mit Rechtskraft des Urteils wirksam. Entscheidungen des

² Vornehmlich eine Nebenfolge bestimmter strafrechtlicher Tatbestände bzw. bei Verwirkung von Grundrechten.

Vormundschaftsgerichts über die Betreuerbestellung und den Ausschluss vom Wahlrecht werden mit ihrer Bekanntmachung an den Betreuer wirksam.

3. Wählbarkeit bei Verhältniswahlen (passives Wahlrecht)

An die Wählbarkeit für die kommunalen Vertretungsorgane ist als Voraussetzung das aktive Wahlrecht geknüpft (§ 4 KWG). Die Bewerber bei den Kommunalwahlen müssen also Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein. Die am Wahltag Volljährigen müssen außerdem seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben und dürfen nicht nach § 2 KWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

Darüber hinaus ist nicht wählbar,

- wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- wer nach dem Recht des Mitgliedstaates der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit nicht besitzt. Bewerber, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, müssen eidesstattlich versichern, dass sie in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.
- wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Formale Voraussetzung der Wählbarkeit eines Bewerbers ist bei der Verhältniswahl außerdem die Aufstellung in einem Wahlvorschlag und die Zulassung dieses Wahlvorschlags.

Wer nicht wählbar ist, kann nicht rechtsgültig gewählt werden. Schon die Kandidatur einer solchen Person ist unzulässig, so dass der Wahlvorschlag bezüglich der nicht wählbaren Person bereits im Wahlvorbereitungsverfahren zurückzuweisen ist. Wird ein nicht passiv wahlberechtigter Bewerber dennoch zur Wahl zugelassen und dann auch gewählt, ist die Wahl insoweit ungültig.

Mangelnde Wählbarkeit ist eine Unregelmäßigkeit, die zum Mandatsverlust führt, nicht jedoch zur Wiederholung der Wahl. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen müssen während der gesamten Wahlperiode gegeben sein. Fällt eine Voraussetzung der Wählbarkeit während der Wahlperiode fort, verliert der gewählte Bewerber sein Mandat. Bewerber, die sich, ohne die Wählbarkeit zu besitzen, für eine Wahl nominieren lassen, machen sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch strafbar.

Die positiven Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 KWG müssen am Wahltag gegeben sein. Ist ein Wahlbewerber im Zeitpunkt der Kandidatenaufstellung, der Einreichung oder Zulassung des Wahlvorschlags noch nicht wählbar, ist dies grundsätzlich unschädlich, wenn er spätestens am Tage der Wahl das passive Wahlrecht besitzt.

4. Wählbarkeit bei Direktwahlen

Die einschlägigen Vorschriften gelten auch für die Direktwahl von Ortsvorstehern, Bürgermeistern und Landräten. Darüber hinaus ist zu beachten, dass zum Ortsvorsteher, Bürgermeister oder Landrat nur gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat (§ 53 Abs. 3 i. V. m. § 76 Abs. 1 GemO, § 46 Abs. 3 LKO).

Zum hauptamtlichen Bürgermeister oder Landrat kann ferner nicht gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat (§ 53 Abs. 3 GemO, § 46 Abs. 3 LKO).